



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle
Allgemeinbildenden Schulen, beruflichen
Gymnasien und Einrichtungen des zweiten
Bildungswegs

nachrichtlich: regionale Schulaufsicht

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 3

Dr. Eva Heesen

Tel. +49 30 90227 6356

Zentrale +49 30 90227 5050

eva.heesen@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

M.12.2021

Klassenarbeiten und Klausuren im Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

aufgrund des anhaltenden Infektionsgeschehens wird es Erleichterungen hinsichtlich der Klassenarbeiten und Klausuren geben, über die ich Sie hiermit vorab informiere. Die entsprechende Änderung der SchulstufCOV-19-VO ist in Bearbeitung.

Allgemeine Regelungen

Abweichend von den bisherigen Regelungen der GsVO sowie der Sek-I-VO kann im laufenden Schuljahr in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 von der jeweils festgelegten Mindestanzahl der Klassenarbeiten abgewichen werden. Dabei ist eine Reduktion der Mindestanzahl der Klassenarbeiten um eine pro Schuljahr möglich. In diesem Fall ist auch die Gewichtung anzupassen (ein Drittel statt 50 Prozent).

Für die Primarstufe ist vor einer schulinternen Entscheidung über eine Reduzierung von Klassenarbeiten Folgendes zu beachten:

- Pandemiebedingt zeigt ein Teil der Kinder psychosoziale Beeinträchtigungen. Eine zuverlässige Tages-, Wochen- und Jahresstruktur stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Reduzierung dieser Beeinträchtigungen zu unterstützen. Klassenarbeiten sind Teil solcher Strukturen.

- In der Primarstufe werden Halbjahreszeugnisse gegeben. Daher wäre eine einzelne Klassenarbeit ggf. schwer auszugleichen. Aufgrund der Erstellung der Förderprognose in den Schulhalbjahren 5.2 und 6.1 trifft dies insbesondere auf Klassenarbeiten in diesen Halbjahren zu.

Der Jahrgangsstufe 10 als letzter Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I kommt eine besondere Allokationsfunktion zu. In der gymnasialen Oberstufe spielen Klausuren zur Vorbereitung der überwiegend schriftlichen Abiturprüfungen eine wichtige Rolle. Daher wird die Anzahl der Klassenarbeiten bzw. Klausuren in diesen Jahrgangsstufen beibehalten. Folglich gelten in der Jahrgangsstufe 10 sowie in der gymnasialen Oberstufe die Regelungen der jeweiligen Schulstufenverordnungen, mit Ausnahme der bereits bekannten Reduktion der Anzahl an Klausuren in Q4 (vgl. § 8 Absatz 3 SchulstufenCOV-19-VO 2021/22).

Leistungsbewertung bei pandemiebedingten Einschränkungen im Einzelfall

Bei Einschränkung der Möglichkeit der Leistungsbewertung, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, z. B. wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund mehrmaliger Quarantäne an keiner Klassenarbeit oder Klausur teilnehmen konnte, gilt folgende **Härtefallregelung** für die Leistungsbewertung. Damit soll pandemiebedingten Erschwernissen im Einzelfall Rechnung getragen werden:

Primarstufe und Sekundarstufe I

Sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe I können Zeugnisnoten gebildet werden, sofern dies pädagogisch möglich ist (vgl. § 5 SchulstufCOV-19-VO 2021/22). Davon kann ausgegangen werden, wenn schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen. Folglich müssen nicht zwingend Klassenarbeiten für die Notenbildung herangezogen werden, sofern andere schriftliche Leistungen erbracht wurden. Eine angemessene Anpassung der Gewichtung der Leistungsarten in der Zeugnisnote ist erforderlich. Ist die Notenbildung pädagogisch nicht möglich, wird ein „nicht erteilt“ gegeben.

Gymnasiale Oberstufe: Einführungsphase

Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, sofern die Leistungsbewertung pädagogisch möglich ist. Davon ist auszugehen, wenn Leistungen im Allgemeinen Teil vorliegen sowie im

Schuljahr mindestens eine Klausur geschrieben wurde. Die Gewichtung bei nur einer Klausur ist entsprechend anzupassen. Wurde im gesamten Schuljahr keine Klausur geschrieben, dann wird ein „nicht erteilt“ gegeben.

Gymnasiale Oberstufe: Qualifikationsphase

- a) Nicht einbringpflichtige Grundkurse: Hier erlaubt die SchulstufCOV-19-VO 2021/22 aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, einen Verzicht auf die Bewertung. Der Unterricht gilt als nicht erteilt und die Belegverpflichtungen gelten dennoch als erfüllt (vgl. § 9 SchulstufCOV-19-VO 2021/22).
- b) Leistungskurse und einbringpflichtige Grundkurse: Wird lediglich eine Klausur im Leistungskurs versäumt, ist - wie sonst auch - § 14 Absatz 5 VO-GO (Leistungsfeststellung in anderer Form) anzuwenden. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin pandemiebedingt **alle** Klausuren im Halbjahr versäumt hat, wäre eine Benotung nicht möglich und die Schülerin oder der Schüler müsste in den nachfolgenden Schülerjahrgang zurücktreten oder sogar die gymnasiale Oberstufe verlassen. Zur Abmilderung dieser besonderen Härte, kann ein Nachtermin bis zum 14. Januar 2022 stattfinden. In diesem Fall stehen das Halbjahreszeugnis und der Übergang ins nächste Kurshalbjahr bzw. die Abiturzulassung nach Q4 unter Vorbehalt. Kann auch dieser Termin von der Schülerin oder dem Schüler aus pandemiebedingten Gründen nicht wahrgenommen werden, liegen nicht zu vertretende Umstände gemäß § 2 Absatz 5 VO-GO vor. Die Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duvneck

